

**Satzung der Stadt Hattingen  
über das Forum für die Belange von Menschen  
mit Behinderung und Beeinträchtigungen in Hattingen  
vom 19.12.2024**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen in ihrer Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Rat und Verwaltung der Stadt Hattingen sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigungen in der Stadt Hattingen gem. § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Hattingen zu einer barrierefreien und behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

**§ 1**

**Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigungen**

Das Forum für die Belange von Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigungen (FMBB) wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse behinderter Menschen in allen Teilen der Gesellschaft. Seine Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut und die Einstellungen der Menschen so verändert werden, dass behinderte Bürger\*innen integriert sind, d.h. als selbstverständlicher Teil der Gesellschaft verstanden werden.

**§ 2**

**Beteiligung der Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigungen**

- (1) Um den Ausschuss für Soziales, Integration und Migration (ASIM) sowie die Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigungen mitzuwirken, bedient sich der Rat eines Gremiums. Dieses Gremium ist das Forum für die Belange von Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigungen (FMBB) der Stadt Hattingen. Zu beraten sind alle Angelegenheiten im FMBB, die für die Interessen von Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen von Bedeutung sind.
- (2) Das FMBB ist ein freies Forum, an dem jede/r interessierte Bürger/in teilnehmen kann. Es gibt keine feste Mitgliedschaft.
- (3) Das FMBB wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher/innen. Diese laden zu den Sitzungen des Forums ein. Der/Die Sprecher/innen werden für die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Das Forum tagt alle 2 Monate und zusätzlich nach Bedarf. Der/die Sprecher/innen des FMBB sind beratende Mitglieder des ASIM.

- (4) Das FMBB wird von der Koordinierungsstelle der Freiwilligenagentur (K02) begleitet.

### **§ 3 Aufgaben**

Dem FMBB werden im wesentlichen folgende Aufgaben übertragen:

- (1) Das FMBB ist politische Anlaufstelle für die Belange von Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigungen der Stadt Hattingen.
- (2) Es wirkt darauf hin, die Belange von Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigungen durchzusetzen, wie insbesondere:
  - Durchsetzung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung und Beeinträchtigungen;
  - Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigungen abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken;
  - Berücksichtigung von unterschiedlichen Lebensbedingungen von Frauen und Männern unter dem besonderen Aspekt von Benachteiligung von Frauen mit Behinderung und Beeinträchtigungen;
  - Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigungen betreffen.
- (3) Das FMBB befasst sich mit Änderungen der aktuellen Gesetzeslage und mit Möglichkeiten der Eingliederung behinderter Menschen in Gesellschaft und Beruf.
- (4) Das FMBB wirkt bei der Gestaltung der politischen und sozialen Rahmenbedingungen für behinderte und beeinträchtigte Menschen in der Stadt Hattingen mit.

### **§ 4 Informationsrecht und Befugnisse**

- (1) Dem FMBB ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu seine Belange berührenden Planungen und Vorhaben in den jeweiligen Fachausschüssen zu geben. Zur Gewährleistung der entsprechenden Informationen werden die Sprecher\*innen als Sachverständige zu den Fachausschusssitzungen eingeladen.
- (2) Alle Fachbereiche und Einrichtungen haben das FMBB in seiner Arbeit zu unterstützen.
- (3) Das FMBB hat gegenüber einzelnen Fachbereichen, Dienststellen oder Sachbearbeiter/innen keine Befugnisse.

**§ 5**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur vom Rat beschlossen werden. Das FMBB kann Änderungen vorschlagen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung der Stadt Hattingen über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigungen in Hattingen vom 17.07.2006 tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 19.12.2024

  
Bürgermeister  
Dirk Glaser